



**Satzung**  
des  
**1. Pool-Billard-Club**  
**Bruchsal**



# 1. Pool-Billard-Club Bruchsal 1988 e. V.

## - Satzung -

am 27.02.99 verabschiedete Neufassung der Satzung vom 12.12.1988

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Pool-Billard-Club Bruchsal 1988" bzw. die abgekürzte Form "1. PBC Bruchsal 1988".
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des aktiven Billardsports.
- (2) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### § 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein, vertreten durch seine Vorstandschaft, schafft die notwendigen Voraussetzungen zur Eröffnung und zur Führung eines Billard-Sportbetriebs.
- (2) Zu den wesentlichen Tätigkeiten des Vereins zählen:
  1. die Austragung von Turnieren und Verbandsspielen,
  2. die Bereitstellung der Trainingsmöglichkeiten und
  3. die Nachwuchsförderung durch Jugendarbeit.

### § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen werden.

### § 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Eine beschränkt geschäftsfähige Person kann nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (3) Von den Absätzen (1) und (2) abweichende Personen können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Willenserklärung zum Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform. Als Grundlage dienen die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Formvordrucke.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags ein.

## **§ 6 Austritt von Vereinsmitgliedern**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins kann ohne Angabe von Gründen seinen Willen zum Austritt aus dem Verein erklären.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Austrittserklärung muß einem Mitglied der Vorstandschaft übergeben oder zugesendet werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
- (4) Durch Kenntnisnahme des Vorstands und Zustellung einer Kündigungsbestätigung wird der Austritt zu darin festgelegtem Termin wirksam.
- (5) Ein Austritt aus dem Verein ist nur nach Begleichung aller offenen Beitragsverbindlichkeiten und Rückgabe des zur Verfügung gestellten Vereinstrikots möglich.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein enden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat sein Vorhaben dem auszuschließenden Mitglied spätestens zwei Wochen vor der einzuberufenden Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine eventuell vorliegende schriftliche Stellungnahme des betreffenden Mitglieds, ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlußfassung, die der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bedarf, wirksam.
- (7) Bei Abwesenheit des betreffenden Mitglieds muß die Entscheidung in schriftlicher Form zugestellt werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet des Weiteren mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Voraussetzung für eine Streichung der Mitgliedschaft ist eine Nichtbegleichung der Beitragsschuld für ein Abrechnungshalbjahr innerhalb der unter § 9 definierten Zahlungsfristen.
- (3) Im Gegensatz zu den Regelungen des § 7 bedarf eine Streichung der Mitgliedschaft nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Entscheidungsbefugnis obliegt den Mitgliedern des Vorstands.
- (5) Auf eine mögliche Streichung der Mitgliedschaft muß rechtzeitig im Rahmen des Mahnverfahrens hingewiesen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von jedem Vereinsmitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vorstandschaft festgelegt.

- (3) Eine Erhöhung des Beitragssatzes kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Beitragserhöhung muß im Rahmen der Benachrichtigungspflicht zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Beitragserhöhung gilt dann als beschlossen, wenn sich nicht mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dagegen aussprechen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderhalbjahr im Voraus erhoben. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags ist gleichzeitig Voraussetzung zur endgültigen Aufnahme in den Verein. (s. hierzu § 5 (8))
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr jeweils in der ersten Februar- und Juliwoche vom Kassenwart erhoben.
- (6) Folgende Zahlungsfristen sind einzuhalten:
  1. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhebungszeitpunkt muß der fällige Beitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung ergeht an das säumige Mitglied die 1. Mahnung mit einem weiteren Zahlungsziel von 14 Tagen.
  2. Wurde 1. bis Fristablauf nicht erfüllt, erfolgt die Zustellung der 2. Mahnung, die eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen setzt.
  3. Bei Nichterhaltung des Punktes 2. ergeht die 3. Mahnung, die per Einschreiben zugestellt wird. In diesem Schreiben wird auf die mögliche Anwendung des § 8 (2) und die Inanspruchnahme eines Anwaltes zur Geltendmachung der Beitragsforderungen hingewiesen. Die ordnungsgemäße Zustellung der 3. Mahnung gilt auch bei Nichtzustellbarkeit als vollzogen.
  4. Kann nach Ablauf weiterer 14 Tage kein Zahlungseingang festgestellt werden, wird über einen eingeschalteten Rechtsanwalt das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
- (8) Ein Vereinstrikot wird erst nach Stellung der festgelegten Kautions zur Verfügung gestellt. Die geleistete Kautions wird nach Rückgabe des Trikots in einwandfreiem Zustand zurückerstattet.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) dem Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung) und
- b) der Mitgliederversammlung (§§13 bis 16 der Satzung).

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt als Verwaltungsinstanz die Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder. (vgl. § 26 BGB)
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den gewählten Vertretern folgender Vorstandsämter zusammen:
  - a) 1. Vorstand,
  - b) 2. oder stellvertretender Vorstand,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassenwart und
  - e) Sportwart.

- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen des Vereins gegenüber Dritten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Amtsperiode obliegt es dem Vorstand, bis zu den nächsten satzungsgemäßen Wahlen, ein Vereinsmitglied kommissarisch als Vertreter zu benennen.

## **§ 12 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der 1. Vorstand legt zu den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über das abgelaufene Sport- und Geschäftsjahr vor. Er überwacht die ordnungsgemäßen Vereinsgeschäfte der anderen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der 2. Vorstand übernimmt bei Abwesenheit des 1. Vorstands dessen satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse und Ergebnisse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und berichtet darüber. Er ist für die chronologische und vollständige Ablage und Archivierung aller Vereinsdokumente verantwortlich.
- (4) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und dem Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Über die Veränderungen des Vermögensstands hat er ein Kassenbuch mit lückenlosen Einträgen zu führen. Er erstellt eigenverantwortlich erforderliche Meldungen an Sportverbände, das Finanzamt und andere Institutionen.
- (5) Auf zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer ernannt, die im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlungen das Kassenbuch auf ordnungsgemäße Führung und Vollständigkeit prüfen und ihr Ergebnis in der Versammlung bekannt geben.
- (6) Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung aller Meldungen an den übergeordneten Sportverband verantwortlich. Tabellen, Spielergebnisse und Verbandsnachrichten sind von ihm möglichst zeitnah zum Aushang zu bringen.

## **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem für Investitionen von mehr als 2.000,- DM (i. W. Zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Kassenwart kann, ohne schriftliche Genehmigung eines zweiten Vorstandsmitglieds, Einzelbeträge bis 1.000,- DM (i. W. Eintausend) von den Konten und Sparbüchern des Vereins selbständig abheben.
- (3) Diese Beschränkung muß dem kontoführenden Institut schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr
  - c) und bei Ausschluss von Mitgliedern. (s. § 7 (3))
- (2) Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen der Versammlung nach Abs. (1) Teil b), nach Vorlage der Abschlußberichte des Vorstands, über dessen Entlassung Beschluss zu fassen.

## **§ 15 Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Pflichten der Mitgliederversammlung bzw. der Einzelmitglieder zählen:
  - a) die regelmäßige Teilnahme an den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen,
  - b) die rechtzeitige Meldung von Änderungen der Verwaltungsdaten (Adresse, Bankverbindung, Berufsstand) und
  - c) die rechtzeitige Entrichtung der Beitragszahlungen.
- (2) Kosten, die dem Verein aufgrund verspäteter oder unterlassener Meldung von Datenveränderungen entstehen, sind vom verursachenden Mitglied selbst zu tragen. Die zur Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten stellen eine Bringschuld dar.

## **§ 16 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
- (2) Die Einladung zur Versammlung ergeht an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder und gilt dann als ordnungsgemäß zugestellt.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß die geplanten Tagesordnungspunkte bezeichnen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich, bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung, bei der Vorstandschaft einzureichen.

## **§ 17 Beschlußfähigkeit**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlußfähigkeit für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach Absatz (2) nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die nachfolgende Versammlung darf frühestens ein Monat und spätestens drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.
- (5) Die neu einberufene Versammlung ist ohne Vorgaben bezüglich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Einladung zur neu einzuberufenden Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

## **§ 18 Beschlußfassung**

- (1) Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der erschienenen Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet, außer in den in Abs. (3) bis (5) beschriebenen Fällen, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß der zur Änderung bzw. Neufassung der Vereinssatzung führt, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. (vgl. § 33 BGB)
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in Versammlungen gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Sammlung der Niederschriften einzusehen.
- (4) Der Schriftführer zeichnet für die zeitnahe Beurkundung und Eintragung von Änderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal verantwortlich.

## **§ 20 Jugendversammlung**

- (1) Die jugendspezifischen Interessen werden durch die Jugendmitglieder des Vereins wahrgenommen. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Paragraphen dieser Satzung gelten für die Jugend sinngemäß, sofern die Jugendordnung nicht anderes bestimmt.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (vgl. § 17 (2))
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Ernennung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
- (3) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation anderes ergibt.
- (4) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich.

**Die Gründungsmitglieder des Vereins und Unterzeichner der ursprünglichen Satzungsfassung vom 12.12.1988 waren:**

Jürgen Schroff  
Horst Geiger  
Ralf Kling  
Ralf Hubert

Roland Göhrig  
Axel Winkler  
Marinko Bradic  
Heike Bolz

Ali Okutan  
Ralf Kunter  
Antonio Sanchez

Der Verein wurde am 03.05.1989 unter AZVR 706 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Unterzeichner dieser, am 27.02.1999, im Rahmen einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung verabschiedeten Neufassung der Vereinssatzung, waren die Mitglieder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstands.

**1. Vorstand:** Ingo Figorski .....

**2. Vorstand:** Jörg Zöller .....

**Schriftführer:** Michael Geggus .....

**Kassenwart:** Volker Buchholz .....

**Sportwart:** Gilbert Bouc .....

Gleichzeitig unterzeichneten die am 27.02.1999 neu benannten Vorstandsmitglieder diese Neufassung.

**2. Vorstand:** Peter Thurm .....

**Sportwart:** Thomas Weber .....

**Bruchsal, 27.02.1999**